

Förderrichtlinie

Inhalt:

1. Geltungsbereich	2
2. Förderbereiche gemäß Satzungszweck	2
- Unterstützung von bedeutenden und grundlegenden Projekten	
- Unterstützung von Forschungsmaßnahmen	
- Zertifizierung von Rettungsmitteln und ähnlichen Maßnahmen	
- Entwicklung von Modellen zur Motivation insbesondere von Jugendlichen und Senioren zum sportlich orientierten humanitären Denken und aktiven Handeln im Ehrenamt	
3. Antragsverfahren	2
3.1 Antragstellung	
3.2 Förderumfang	
3.3 Bereitstellung von Fördermitteln	
4. Schlussvorschriften	3

1 Geltungsbereich

Die Richtlinie beruht auf den Bestimmungen der Satzung der Stiftung Wasserrettung und gilt für alle Projekte, die von oder im Auftrag der Stiftung Wasserrettung als förderfähig anerkannt und bewilligt werden. Dies sind auch Projekte, die im Auftrag der Stiftung von fremden Einrichtungen realisiert werden.

2 Förderbereiche gemäß Satzungszweck

Der aus Satzung und Gründungsurkunde abgeleitete Zweck der Stiftung ist „die Bekämpfung des Ertrinkungstodes durch präventive Maßnahmen und die Förderung des Wasserrettungsdienstes“. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:

- **Unterstützung von bedeutenden oder grundlegenden Projekten, vorrangig in Baden-Württemberg**
- **Unterstützung von Forschungsmaßnahmen**
- **Zertifizierung von Rettungsmitteln und ähnliche Maßnahmen**
- **Entwicklung von Modellen zur Motivierung insbesondere von Jugendlichen und Senioren zum sportlich orientierten humanitären Denken und aktiven Handeln im Ehrenamt**

Die verfügbaren, in absehbarer Zeit noch sehr begrenzten Mittel, die für die Ausschüttung zur Verfügung stehen, zwingen zur Schwerpunktbildung bei der Förderung.

3 Antragsverfahren

3.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind schwerpunktmäßig mit der Wasserrettung beauftragte Organisationen und Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg. Mit den Projekten oder Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, darf im Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden sein. Die Anträge der Wasserrettungs-Organisationen sind über ihren jeweiligen Landesverband einzureichen. Über Anträge, die nach dem **31. Mai** des Jahres der Antragstellung bei der Stiftung eingereicht werden, kann aus organisatorischen Gründen im Jahr der Antragstellung nicht mehr entschieden werden. Sie werden bei ihrer Aufrechterhaltung erst im Folgejahr beschieden. Dies ist bei der Antragstellung zu beachten.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder in Textform. Die Anträge müssen den auf der Homepage der Stiftung Wasserrettung veröffentlichten Formerfordernissen entsprechen, s. Antragsformular. Sie müssen nach diesen Vorgaben mindestens enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Detaillierte Beschreibung des Projekts oder der Maßnahme
- Detaillierte Kostenaufstellung
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Zuschussgeber
- Erwarteter Förderbeitrag der Stiftung Wasserrettung
- Eine Erklärung, dass es zur Finanzierung des Projekts oder der Maßnahme keine anderen als die genannten öffentlichen bzw. anderweitigen Fördermittel gibt.

Ein Antrag, der den Formerfordernissen nicht entspricht, kann bereits aus diesem Grund abgelehnt werden. Die Prüfung und Entscheidung über eine Förderfähigkeit auf der Grundlage des Satzungs- bzw. Stiftungszweckes obliegt dem Vorstand gemäß § 8 (3) der Satzung (Vergabe der Stiftungsmittel). Er hat dazu den Stiftungsrat gemäß § 10 (1) anzuhören.

Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Stellungnahme über Zustimmung (Bewilligungsbescheid) oder Ablehnung des Antrages. Dies kann auch in Textform erfolgen. Eine Angabe von Gründen erfolgt nicht.

3.2 Förderumfang

Projekte können vollständig oder anteilig gefördert werden. Über das jährliche Gesamtfördervolumen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Umwidmung ist nicht möglich.

3.3 Bereitstellung der Fördermittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises über den Einsatz der Fördermittel. Abrechnungsfähig sind nur die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Positionen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Schilderung und Nachweis der durchgeführten Maßnahmen
- Kostenaufschlüsselung und Finanzierung des Projektes

Die Mittel werden längstens zwei Jahre ab Datum des Bewilligungsbescheides bereitgehalten und verfallen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb dieser Frist abgerechnet ist.

4 Schlussvorschriften

Die Richtlinie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand der Stiftung am 26.07.2018 in Kraft.